

Wahlordnung für die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Teltow-Fläming der Partei DIE LINKE

1. Die Wahlen finden auf der Grundlage der Wahlordnung der Partei DIE LINKE, der Bundessatzung der Partei DIE LINKE und der Satzung des Landesverbandes Brandenburg der Partei DIE LINKE statt.

2. Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Teltow-Fläming der Partei DIE LINKE wählt:

- eine Kreisvorsitzende/ einen Kreisvorsitzenden,
- zwei stellvertretende Kreisvorsitzende,
- eine Kreisschatzmeisterin/ einen Kreisschatzmeister,
- eine Kreisgeschäftsführerin/ einen Kreisgeschäftsführer,
- sieben weitere Mitglieder des Kreisvorstandes,
- drei Mitglieder der Kreisfinanzrevisionskommission,
- sechs Delegierte und sechs Ersatzdelegierte zum 6. Landesparteitag der LINKEN Brandenburg,
- zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte zum 6. Bundesparteitag sowie
- zwei ordentliche Mitglieder und zwei stellv. Mitglieder des Landesausschusses der LINKEN Brandenburg.

Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt.

3. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes Teltow-Fläming der Partei DIE LINKE. Wählbar für den Kreisvorstand, die Kommissionen des Kreisverbandes und für den Landesausschuss sind nur Mitglieder der LINKEN. Wählbar für die Delegiertenmandate des Kreisverbandes zum Landesparteitag sowie zum Bundesparteitag sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch Nichtmitglieder der Partei DIE LINKE.

4. Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Mandate werden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt. Dabei werden im ersten Wahlgang die gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 10 Absatz 4) den Frauen vorbehaltenen Parteiämter oder Mandate besetzt. Im zweiten Wahlgang werden die danach verbleibenden Parteiämter oder Mandate besetzt.

5. Beide Wahlgänge können parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle (weiblichen) Bewerberinnen bereits vorab auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten. Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn nicht mehr Männer vorgeschlagen werden, als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt höchstens gewählt werden können.

6. Bei der Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten zum 6. Bundesparteitag und zum 6. Landesparteitag ist die Stimmenanzahl maximal so groß wie die Anzahl der zu vergebenden Mandate. Gewählt sind entsprechend der zu vergebenden Mandate die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmanteile.